

## **Beitragsordnung der Deutschen Gesellschaft für Notfallwissenschaft e. V. (DGNOW)**

### **§ 1 Grundsatz**

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Beiträge und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beschlüsse**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Beiträge fest.

(2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. April des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 3 Beiträge**

<b>Beitragsklasse</b>	<b>Mitgliedsform</b>	<b>Beitragshöhe/p. a.</b>
01	Vollmitgliedschaft	60,00 €
02	Assoziierte Mitgliedschaft	50,00 €
03	Juristische Person	250,00 €
04	Fördermitgliedschaft	Nach Wahl, mindestens jedoch 100,00 €

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. eines jeden Jahres vom hinterlegten Girokonto abgebucht. Bei nicht ausreichender Kontodeckung oder anderen selbstverschuldeten Gründen für eine Rücklastschrift, trägt das entsprechende Mitglied die Rücklastschriftgebühren. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine andere Zahlungsmodalität vom Vorstand genehmigt werden.

(2) Mitglieder entrichten ihre Beiträge regulär bis spätestens 01.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Bei unterjährigem Beitritt ist der anteilige Beitragssatz sofort zur Zahlung fällig.

(3) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 2,50 EUR pro Mahnung erhoben.

(4) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres, erfolgt eine Berechnung von 50 % eines Jahresbeitragssatzes. Ab dem folgenden 01.01. der volle Beitragssatz.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Für öffentliche Angebote des Vereins können Beiträge erhoben werden.
- (2) Diese Beiträge orientieren sich an den Kosten der Teilhabe.

#### **§ 5 Vereinskonto**

- (1) Die Überweisung auf andere Konten als auf das Vereinskonto sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
- (2) Wird ein Mitglied ausgeschlossen, so erhält es anteilig 1/12 des Mitgliedsbeitrages für jeden Monat des laufenden Geschäftsjahres, in dem es kein Mitglied mehr ist, zurück.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.02.2023 beschlossen und tritt sofort in Kraft.